

Direktionen der
allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie
der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – Kolleg für
Sozialpädagogik

in O b e r ö s t e r r e i c h

Geschäftszahl: Päd-17/0008-2021

Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Mag. Friedrich Scherrer
Fachinspektor

Tel.: 0732 / 7071-2051
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 12. Mai 2021

Ihr Zeichen:

Zusammenfassung der Regelungen für den Unterricht in Bewegung und Sport ab dem 17. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

der Fachinspektor für Bewegung und Sport übermittelt Ihnen folgende Zusammenfassung
der Regelungen betreffend dem Unterricht in Bewegung und Sport:

Zusammenfassung der Regelungen für den Unterricht in Bewegung und Sport ab 17. Mai 2021

(vgl. Schreiben des BMBWF, Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021, Erlass GZ 2021.0.322.595
vom 10. Mai 2021)

Neuerungen gelb markiert.

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt.

- **Der Unterricht erfolgt in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen erfolgen.**
- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

- Kontaktsportarten (Ball sport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der 2-m-Abstand nur kurzfristig unterschritten wird.
- Untersagt sind daher jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten wie Kampfsport, Akrobatik, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.
- Sieht der Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ das Thema „Schwimmen“ vor, so ist dies unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten prioritär zu behandeln.
- Dislozierter Unterricht (z.B. Eislaufen, Outdoorsportarten etc.) ist unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln auch im Rahmen von Blockungen möglich. Etwaige Reisebewegungen sind auf ein vertretbares zeitliches Ausmaß zu beschränken.

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können stattfinden.

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für Bewegung und Sport der jeweiligen Schulart. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Bei der **Planung von Schulveranstaltungen für das kommende Schuljahr** sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen können unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen außerhalb der Schule (im Freien) stattfinden.

Der **praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende** kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C SchVO 2020/21).

Leistungsbeurteilung:

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „**Nicht genügend**“ zu beurteilen.

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Freundliche Grüße

Für den Bildungsdirektor
HR Werner Schlögelhofer, BEd

Elektronisch gefertigt